



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Italien

Informationsquelle: Scuola Superiore dell'Avvocatura/Hochschule der Anwaltschaft

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Italien

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Anwaltskammer • Staatsexamen • Ableistung eines Anwaltspraktikums
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	<p>JA, es gibt Wechselmöglichkeiten aus anderen juristischen Berufen.</p> <p>Richter, Staatsanwälte und Hochschullehrer können als Rechtsanwälte zugelassen werden (Art. 2 Gesetz Nr. 247/12).</p>

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Artikel 41 Absatz 5 Gesetz Nr. 247 vom 31.12.2012 (Nuova disciplina dell'ordinamento della professione forense – Legge 31 Dicembre 2012, N.247)
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 18 Monate

Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • private Ausbildungseinrichtungen • private, von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Ausbildungseinrichtungen • Universitäten • Anwaltsakademien und von der Rechtsanwaltskammer gegründete Ausbildungseinrichtungen 	
Art der Praktikumsausbildung	Von der Rechtsanwaltskammer beaufsichtigtes Ausbildungsverhältnis	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung / Nachprüfung des akademischen Abschlusses
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	Kein fester Lehrplan Keine Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung Keine nach Themen oder Methoden differenzierten Ausbildungsstationen	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	NEIN	<p>Mit Inkrafttreten der Berufsrechtsreform am 1.1.2015 beträgt das Zeitlimit für die Abschlussprüfung nach dem Anwaltspraktikum 6 Jahre. Dabei handelt es sich um die Frist, innerhalb deren ein Bewerber das Staatsexamen bestehen muss.</p> <p>6 Monate nach seiner Eintragung als Rechtsanwaltsanwärter darf der Bewerber (in beschränkten Fällen) um das Recht nachsuchen, für seinen Betreuungsanwalt die gerichtliche Vertretung der Mandanten wahrzunehmen (als sog. „<i>praticante abilitato</i>“ – qualifizierter Rechtsanwaltsanwärter).</p> <p>Nach Ablauf des Zeitraums von 6 Jahren seit seiner Einschreibung als „qualifizierter Rechtsanwaltsanwärter“ wird der Bewerber automatisch aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltsanwärter gestrichen, wenn er das Staatsexamen bis dahin noch nicht bestanden hat. Die zeitliche Begrenzung für die Zulassung als vollqualifizierter Rechtsanwalt beträgt also 6 Jahre.</p>

		Jedoch hindert die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltsanwärter den Bewerber nicht daran, sich nach einer Bewertung durch die zuständige Anwaltskammer wieder neu einzuschreiben.
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung		JA, seit dem 1.1.2015 (siehe oben)
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	<p><u>Rechtsgrundlage seit dem 1.1.2015:</u></p> <p>Artikel 11 Reformgesetz Nr. 247/12 – Die berufliche Fortbildung ist zwingend vorgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen sind vom Staat gesetzlich festgelegt. • Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen sind von der Anwaltskammer/vom Anwaltsverein in den internen Berufs- und Standesregeln festgelegt.
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	JA	<p><u>Rechtsgrundlage:</u></p> <p>Die Spezialisierung/fachanwaltliche Fortbildung ist in Artikel 9 Gesetz Nr. 247/12 geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung im Sinne der gesetzlichen Regelung • Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung im Sinne der internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer/des Anwaltsvereins
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte	NEIN	

des EU-Rechts		
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>		
Zulassungsmöglichkeiten	JA	<u>Rechtsgrundlage seit dem 1.1.2015:</u> Artikel 9, 11 Gesetz Nr.247/12
Anzahl der zugelassene Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	über 50 Bildungseinrichtungen	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • von der Rechtsanwaltskammer gegründete oder geführte Organisationen (einschließlich Rechtszentren oder örtlicher Zusammenschlüsse von beratenden Anwälten) • zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen (einschließlich Anwaltskanzleien/-sozietäten) • zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen (einschließlich Universitäten, Stiftungen) • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen 	
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung organisieren	über 50 Bildungseinrichtungen	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • von der Rechtsanwaltskammer gegründete oder geführte Organisationen (einschließlich Rechtszentren oder örtlicher Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten) • zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen (einschließlich Anwaltskanzleien/-sozietäten) • zugelassene private oder öffentliche, 	

	<p>gemeinnützige Bildungseinrichtungen (einschließlich Universitäten, Stiftungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen 	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
<p>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Absolvieren von Fernlehrgängen • Absolvieren von eLearning-Modulen • Teilnahme an Webinaren • Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungs- / Spezialisierungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen • Selbststudium auf Eigeninitiative des Anwalts unter der Betreuung der Anwaltskammer 	<p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:</p> <p>JA, der Verpflichtung zur Fortbildung kann durch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat nachgekommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dazu ist es nötig, dass diese Bildungsmaßnahme im Mitgliedstaat des Teilnehmers vor dessen Teilnahme anerkannt wurde. • Dazu ist es nötig, dass diese Bildungsmaßnahme im Mitgliedstaat des Teilnehmers nach dessen Teilnahme anerkannt wird.
5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen		
<p>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</p>	<p>JA</p>	<p>Fortbildungsmaßnahmen werden von der Rechtsanwaltskammer überwacht</p>

Überwachungsverfahren	<p>Das Überwachungsverfahren beinhaltet die Bewertung der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Inhalte • Qualität der Fortbildungsmethoden <p>und wie die schriftlichen Anforderungen der Anwaltskammer erfüllt werden.</p>	
Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen	JA	<p>Spezialisierungsmaßnahmen werden von der Rechtsanwaltskammer überwacht. Das Gesetz über Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung ist jedoch noch nicht in Kraft getreten.</p>

6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems

Das Aus- und Fortbildungssystem soll reformiert werden.

Die Berufsrechtsreform ([Gesetz Nr. 247 vom 31.12.2012 – Nuova disciplina dell'ordinamento della professione forense](#)) tritt auch für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (die sog. **pratica forense**, Ausbildungspraktikum beim Rechtsanwalt) am **1. Januar 2015** in Kraft (die Berufs- und Standesregeln sind bis zum 2. Februar 2014 anzunehmen). Die Ausbildungszeit dauerte bisher **24 Monate** und wird mit Inkrafttreten der neuen Regelung auf **18 Monate** verkürzt.

Fortbildung im EU-Recht

Zurzeit liegen keine weiteren Informationen vor. Es steht zu hoffen, dass die Fortbildung im EU-Recht geregelt wird.

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird